

## 1.Verordnung

zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet FRI 112 "Klosterpark Oestringfelde" in der Stadt Schortens, Landkreis Friesland, vom

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der aktuellen Fassung i.V.m. den §§ 14, 15, 19 Niedersächsisches Naturschutzgesetz in der aktuellen Fassung wird folgende Verordnung erlassen:

### § 1

- (1) Der Geltungsbereich der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Klosterpark Oestringfelde" vom 8. September 1985 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems, Nr. 43 vom 15.10.1985) wird in der Stadt Schortens geändert. Ein Teilstück des Flurstückes 819/89, Flur 10, Gemarkung Schortens wird aus dem Geltungsbereich der Verordnung herausgenommen.
- (2) Die neue Grenze des Landschaftsschutzgebiets ist in einer mitveröffentlichen Karte im Maßstab 1:2.000 gekennzeichnet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird aufbewahrt

beim Landkreis Friesland, Lindenallee 1, 26441 Jever, und  
bei der Stadt Schortens, Oldenburger Straße 29, 26419 Schortens

Die Karte kann dort von jedermann während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden.

### § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Friesland in Kraft. Maßgeblich für das in Krafttreten dieser Verordnung ist das Datum der zuletzt erfolgten Verkündung.

Landkreis Friesland  
Jever, den

Sven Ambrosy  
Landrat